

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 19.

Erscheint jeden Donnerstag.

9. Mai 1839.

Patriotische Mittheilungen aus dem Reußenlande.

Ihnen und Ihren Lesern wird es nicht entgangen sein, daß Ihre Korrespondenten aus den Reußischen Staaten über unser gekröntes Oberhaupt, unsere Regierung und unser Vaterland zeither auf eine Weise sich vernehmen ließen, an welcher guter Wille, Wahrheitsliebe und treue Anhänglichkeit für unseren Herrscher nicht allemal zu erkennen waren*). Was von solchen Stimmen zu halten ist, darüber werden Sie im vorigen Jahre durch die Erklärung eines Patrioten in der Dorfzeitung in das gehörige Licht gesetzt worden sein. Um Ihnen jedoch zu beweisen, wie allgemein man sich im Reußenlande, wenigstens im Staate Lobenstein-Ebersdorf, glücklich fühlt, um Ihnen zu beweisen, mit welcher Fürsorge, Liebe und Milde auf der einen Seite über uns regiert, und mit welcher Innigkeit, Aufrichtigkeit und Einstimmigkeit von der andern Seite dafür gedankt wird; übersende ich Ihnen beifolgend No. 14 und 15 des diesjährigen „Amts- und Nachrichtenblattes für das Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf,“ in welchen die, wenn auch geräuschlose, doch gewiß sehr sinnige Feier des letzten Geburtstages unseres Landesherrn verhandelt wird. Da Ihr Blatt zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten jeder (?) Art bestimmt ist und in die Reußischen Staaten nun einmal Eingang gefunden hat; so wünsche ich, daß Sie der bezeichneten „Geburtstagsfeier“ darin ein Plätzchen gönnen möchten. Wenn

*) Wir unserer Seite haben davon nichts gemerkt.

D. Redaktion.

Sie, wie man sagt, mit Unparteilichkeit beider Parteien Meinungen anhören, so darf ich der Erfüllung meines Wunsches um so gewisser sein, als Sie hierdurch zugleich Gelegenheit haben, Ihren Lesern Proben Reußisch-teutscher Dichtkunst mitzutheilen.

Um die gute Meinung von uns zu rechtfertigen, lassen wir nun die uns zugekommenen Altstücke, und zwar sogleich an der Spitze unserer Mittheilungen von dieser Woche, in wortgetreuem Abdrucke hier folgen:

Am 27. März 1839.

Es glühen die Blicke, es hebt sich die Brust,
Es schlagen die Herzen vor Wonne und Lust! —
Wem schlagen die Herzen? — Verstumme, Gedicht:
Die Herzen bedürfen des Dolmetschers nicht! —
„Gott schirme den Fürsten!“ — so ruft's an der
Saale —

„Gott segne ihn!“ — hall't es im Elsterthale;
Aus heiligen Hallen ertönt der Alford:
„Er bleib' uns noch lange ein schützender Hord!“

Morgengedanke am 27. März.

Wer ruft so stark: wach' auf zur Ordnung! um zu
singen Lob und Dank
Und in den Jubel einzustimmen: „Lebe glücklich und
noch lang! — ?
Der Glaube ruft; — er mahnt die Pflicht, die Binde
lösend von der Nacht
Und zeigt am Osten feierlich das Tageslicht in geist'ger
Pracht.

Ist's Sonnenaufgang nur, was heut' so lieblich hold vom
Himmel strahlt,

Mit goldner Heiterkeit des Vaterlandes Bild so glänzend
malt? —

Die Liebe ist's, vom Glauben jeder reinen Seele an-
gestammt,

Ein Licht der Wahrheit, dem die Freude aus der Treue
Feuer flammt.

Und ob ein jeder Strahl von dort dem Auge neues Leben
giebt,

So schlägt bei diesem Blick des Guten Herz, das wahrhaft
glaubt und liebt;

Denn Hoffnung leuchtet Weisheit ihm, die zu dem
Geist mit Stärke dringt

Und dem der hofft, mit klarer Schönheit freundlich in
die Zukunft winkt.

Drum kehre Tag der Freude, ungetrübt noch oft wie heut'
zurück.

Dein Dreifaltlicht glüh' jeder Brust, — es scheint Segen,
scheinet Glück!

Des besten Landesvaters Leben giebst Du ja
dem Vaterland,

O schütz' es Gott und gieb ihm Heil aus Deiner
gütigen Meisterhand!

Die Feier des 27. März.

In der Mitte treuer Unterthanen und im Besitze
helterer Gesundheit brach unserm Durchlauchtig-
sten Fürsten und Landesherrn der unter Dank
und Segenswünschen freudig begrüßte 27ste März
dieses Jahres an.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben die Begehung
dieses Tages wie früher auch diesesmal, insbesondere
auch um der stillen Woche willen, in welche derselbe
fiel, möglichst still und geräuschlos gewünscht, und es
vorgezogen, durch Ertheilung von Gnadenbezeugungen
das Glück des Tages zu erhöhen. Auf höchsten Befehl
war deshalb eine reichliche Spende an Holz an
die Armen der Residenz und der Stadt Lobenstein ver-
abreicht und aus den Kräften der durch die Huld
ihres Fürstlichen Begründers reichlich dotirten Lan-
deskirchen- und Schulstiftungs-Casse den sämtlichen
Schulen des Landes ein namhaftes Geschenk von 200
Stück Biblischen „Geschichten,“ mehrerer Bibeln und
Landkarten gemacht worden.

Daher glaubten auch die Beamten der Residenz
und die Glieder der Harmoniegesellschaft zu Lobenstein
diesen Tag dem wohlwollenden Sinne des Durch-
lauchtigsten Landesvaters am entsprechendsten zu feiern,
wenn sie ihn den Armen zu einem Freudentage zu
machen suchten, jene durch eine Gabe an Fleisch und
Brod, diese durch ein Geschenk in Geld.

Zur Erhöhung der festlichen Tagesstimmung hat-
ten sich außerdem die Räte und Beamten der Resi-
denz, die Leibjäger und Schützen daselbst, die Loco-
mannschaft des Militärs nebst der Landwehr, sowie
die Hof- und Marschalldienerschaft zu fröhlichen Mit-
tagsmahlen vereinigt; die Schützen zu Lobenstein, die
Gesellschaften und Kränzchen zu Wurzbach huldigten
in heiteren abendlichen Zusammenkünften der Freude
des Tages. In Hirschberg war wie in Lobenstein der
Festmorgen mit Musik am Schloßberge und außerdem
der frohe Tag durch Dankgesänge von Lehrern,
Sängern und Schülern verherrlicht worden.

So war dieser Tag ein Tag des Wohlthuns und
der Freude, der dem verehrtesten Landesvater
noch oft in ungetrübtter Heiterkeit zurückkehren möge!

Für die am hohen Geburtstage unsers Durch-
lauchtigsten Fürsten uns gewordene eben so huld-
volle als reichliche Unterstützung an Holz sagen wir
unserm hohen Wohlthäter den unterthänigsten Dank.

Lobenstein, den 31. März 1839.

Die sämtlichen hiesigen Armen.

SERENISSIMUS haben gnädigst geruht:
den Geheimen Cammerrath Heinemann zum
Geheimenrath
zu ernennen; dem Forstadjutant v. Böß den Titel als
Forstmeister
zu ertheilen; sodann den Büchsenspanner Täuber I. zum
Leibjäger
zu befördern; ferner den Kaufmann Nürnberger
in Gera zum Commerzienrath
zu ernennen, ingleichen den Amtsverwalter Brand
zu Gera Untermhause das Prädikat
Oberamtman
beizulegen.

G e w e r b l i c h e s.

Durch die Güte des Herrn Vorstandes der III. Abtheilung des Königl. H. Ministerii des Innern zu Dresden ist mir so eben ein Exemplar des „Berichts „über die Ausstellung Sächsischer Gewerb- Erzeugnisse „im Jahre 1837““ zugegangen, aus welchem ich, da er wahrscheinlich nicht so allgemein bekannt werden wird, wie zu wünschen steht, einen kurzen Abschnitt hier mitzutheilen mir erlaube. Es ist dies der S. 33 (vierte Sektion), welcher von den ausgestellten musikalischen Instrumenten, also von einem Gewerbezweige handelt, der besonders in unserem Obervoigtlande gepflegt wird. Eben deshalb hoffe ich, daß die nachstehenden Bemerkungen für hiesige Gegend nicht ohne Interesse sein werden. Mögen sie dazu beitragen, daß der jetzt beabsichtigten Ausstellung von voigtländischen Gewerb- Erzeugnissen (siehe die untenstehende Einladung) eine recht thätige Theilnahme, namentlich auch in Adorf, Neukirchen und Klingenthal, geschenkt werde.

Z.

S. 33.

Musikalische Instrumente.

Es ist schon in dem vorigen Ausstellungsberichte der Fortschritte gedacht worden, welche die Verfertigung von Fortepianos in Sachsen gemacht hat, und welche diesen Instrumenten auch im Auslande einen wohlverdienten Ruf in der Concurrnz mit den Wiener Fortepianos, soweit es insbesondere die tafelförmigen betrifft, erworben haben.

Gewiß ist diese Fabrikation in den letzten Jahren nicht zurückgegangen, vielmehr sind einige neue Erfindungen und Vervollkommnungen hinzugetreten, welche öffentliche Anerkennung gefunden haben, namentlich eine Verbesserung der zur Claviaturmaschine gehörigen Kloben zum Ausheben der Hämmer durch Paulikowsky in Dresden, wofür ihm eine Prämie bewilligt worden ist, und eine neue Construction aufrechtstehender Instrumente mit diagonaler Saitenlage durch Schmidt in Leipzig, worauf derselbe ein Privilegium erlangt hat.

Jeder dieser Instrumentenmacher hatte ein Instrument der gedachten Art zur Ausstellung gebracht. Dasjenige von Paulikowsky (Nr. 295.), aufrechtstehend in Lyraform, zeichnete sich durch dauerhafte Construction aus, doch war der Ton kurz, ohne viel Resonanz, wie dieß bei Instrumenten in dieser Form meist der Fall zu sein pflegt. Auch das sogenannte Piano droit von Schmidt entbehrte diese Eigenschaft bis auf einen gewissen Grad, doch war der Ton weich, dem Klange von Blasinstrumenten ähnlich und jedens-

falls für kleinere Räume, auf welche diese sehr compendiose Construction ohnehin vorzugsweise berechnet ist, ganz ausreichend.

Dagegen fand man den Ton des von J. G. Gräbner in Dresden unter Nr. 306. ausgestellten ähnlichen Instruments, welches man fast für eine Nachahmung des Schmidt'schen zu halten versucht war, hart und klanglos.

Außerdem waren nur noch drei tafelförmige Instrumente ausgestellt, eins von Carl Pleyl in Dresden, welches sich durch leicht ansprechendes Tractament empfahl, und zwei von E. Rosenkranz ebendasselbst (Nr. 293. und 294.), deren vorzügliche Beschaffenheit ehrenvoll zu erwähnen ist. — Besonders erschien Nr. 294. als dreichöriges Instrument durch Vollendung der Ausführung, Gleichheit und Weichheit des Tones ausgezeichnet.

Zu bedauern ist, daß sich die Darstellung dieses interessanten Gewerbezweigs auf so wenige Exemplare beschränkte, mithin ein Bild des dermaligen Standes desselben dadurch nicht gegeben werden konnte. Erklären läßt sich die Abneigung, insbesondere die der entfernten Instrumentenmacher, ihre Instrumente dem Transport und der bei einer Ausstellung fast nicht zu vermeidenden, nicht immer rücksichtsvollen Behandlung von Seiten der Beschauer auszusetzen. Inzwischen sollte man glauben, daß diese Bedenken durch die Rücksicht auf die damit verknüpften allgemeineren Vortheile beseitigt werden dürften, indem die Vorzüglichkeit der Leistungen dadurch, daß diese zur öffentlichen Anschauung gelangen, am richtigsten gewürdigt wird und die erfolgreichste Anerkennung gewärtigen kann.

Eine, von Leopold Bollerermann in Dresden unter Nr. 304. ausgestellte Phylharmonica zeichnete sich nächst ihrer sonstigen lobenswerthen Beschaffenheit auch durch eine, beim Treten der Blasebälge angebrachte Verbesserung aus, durch welche jedes Stocken der Töne, worüber bisher häufig geklagt worden, beseitigt wird.

Zwei Gitarren (Nr. 296.) von J. C. Meinel jun. und (Nr. 297.) von Fr. A. Paulus, beide in Neukirchen, wurden schön und solid gearbeitet, jedoch im Preise sehr hoch befunden.

Von Blasinstrumenten lagen vor:

- Nr. 286. eine Orphycleide von Argentan,
- = 287. ein Waldhorn von Messing,
- = 288. eine chromatische Trompete von Argentan,
- = 289. ein chromatisches Cornet von Argentan, von C. A. Zöbisch in Neukirchen,
- = 290. ein chromatisches Horn,
- = 291. ein Bombardon mit Maschinen, von C. A. Bauer ebendasselbst.

Die Arbeiten wurden sämmtlich als sehr gelungen anerkannt; ganz besondere Aufmerksamkeit aber erregte die Trompete 288., theils durch die schöne Ausführung an sich, theils durch eine daran angebrachte ganz neue Vorrichtung, bestehend in einer Stim-

erhöre, durch welche alle Töne ohne Bogen geblasen werden können. Nur in der C- und D- Stimmung ließ die Reinheit etwas zu wünschen übrig, was ohne Zweifel der complicirten Maschinerie beizumessen und abzuändern sein dürfte.

Es würde dann um so mehr diese Erfindung als ein großer Gewinn zu betrachten sein.

Der gedachte Instrumentenmacher Zöblsch wurde daher zur öffentlichen Belobung empfohlen.

In Streichinstrumenten waren besonders zwei vollständige Quartettsätze, bestehend in zwei Geigen, einer Bratsche und einem Violoncell nebst den dazu gehörigen Bogen, zu bemerken, einer (Nr. 298.) von C. G. Pfreßschner in Neukirchen, der andere (Nr. 301.) von C. Fr. Glier aus Klingenthal.

Das Holz von allen diesen Instrumenten wurde gut und die Arbeit sauber, dagegen an Form und Wölbung, nach keinem italienischen Vorbilde gearbeitet, Manches zu tadeln gefunden, der Vock erschien unpassend, der Ton bei Nr. 301. etwas besser als bei Nr. 298.

Ein Violoncell- und ein Violinbogen, beide von Schlangenholz, mit Silber garnirt, (Nr. 300.) von Pfreßschner aus Neukirchen fanden verdienten Beifall, so auch ein vorzüglich gearbeiteter, geschmackvoll verzierter Violinbogen von Fernambukholz, von Fr. A. Meinel in Klingenthal.

Die von dem Huf- und Waffenschmied C. A. Jacob in Neukirchen gefertigten Violinbogen aus Stahl (Nr. 303.) waren zwar schön gearbeitet, jedoch immer noch am Kopfe zu schwer, so wie denn für diese Gegenstände, bei denen die intensive Elasticität des Holzes hauptsächlich in Frage kommt, letzteres durch Metall nicht wohl ersetzt werden kann, weshalb man auch in Paris, wo die ersten Versuche mit Stahl gemacht worden sind, davon zurückgegangen ist."

E i n l a d u n g

an die Fabrikanten, Manufacturisten und überhaupt an die Gewerbetreibenden des Voigtlandes.

Mit Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii des Innern soll im Monat August d. J. eine Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse des Voigtlandes zu Plauen stattfinden, und werden deshalb die gewerbthätigen Bewohner dieses Landestheiles hierdurch aufgefordert und ersucht, durch reichliche Beiträge dieses Unternehmen zu unterstützen, damit auch bei dieser Gelegenheit der Standpunkt und die Fortschritte der Voigtländischen Industrie auf eine derselben zur Ehre gereichende Weise sich herausstellen.

Bei der Ausstellung sind folgende Bedingungen zu beobachten:

1) Es eignen sich zu dieser Ausstellung nicht allein alle Erzeugnisse, Fabrikate, chemische, mechanische und andere Leistungen aus dem Gebiete der Gewerbe, welche sich durch Neuheit und Vorzüglichkeit auszeichnen, sondern auch hauptsächlich solche, welche ihrer Preiswürdigkeit halber die Gegenstände eines verbreiteten Verkehrs ausmachen, und deshalb zur öffentlichen Anschauung gebracht zu werden verdienen.

2) Die auszustellenden, mit einer den Namen des Einsenders enthaltenden Bignette zu bezeichnenden Gegenstände sind an den von dem unterzeichneten Gewerbeverein hierzu besonders gewählten Comité, von dem die nähern desfalligen Bestimmungen bekannt gemacht werden sollen, wo möglich noch vor Ablauf des Monats Juli einzusenden; auch ist den Gegenständen ohne Ausnahme die Angabe des Wohnorts, Tauf- und Familiennamens des Ausstellers, sowie des Preises des Gegenstandes (welcher letztere jedoch, sobald man es wünscht, nicht veröffentlicht wird) beizufügen.

3) Sollte die Einsendung der Gegenstände selbst bis zum 31sten Juli nicht möglich sein, so ist wenigstens bis dahin eine vorläufige Anzeige hierüber, nebst den unter 2 bemerkten Angaben an den Verein gelangen zu lassen.

4) Gegenstände, deren Einrichtung, Anwendung oder Vortheile dem größern Theile des Publikums nicht so gleich in die Augen fallen, lassen eine beigegebene Erläuterung wünschenswerth erscheinen, und, wenn der Einsender bei der Ausstellung seiner Fabrikate etwas beachtet zu sehen wünscht, so hat derselbe solches hierbei genau zu bemerken.

5) Gegenstände, die größern Raum einnehmen, z. B. musikalische Instrumente, Möbel u. dergl. sind 14 Tage vor der wirklichen Absendung anzumelden, damit nicht die Verlegenheit eintrete, solche Gegenstände wegen Mangel an Raum zurückschicken zu müssen.

6) Die Rücksendung der ausgestellten Gegenstände erfolgt spätestens zu Anfang des Monats September.

7) Für Verhütung aller Beschädigung wird bei der Ausstellung, wie bei Rücksendung der Gegenstände, möglichste Sorge getragen.

8) Wird ein Theil der ausgestellten verkäuflichen Gegenstände Behufs der Veranstaltung einer von dem Königl. Hohen Ministerio und der Königl. Hohen Kreis-Direction zu Zwicau genehmigten Verloosung angekauft werden.

9) Die Einsender haben weder für die Ausstellung ihrer Waaren, noch, dafern sie nicht selbst sich dazu erbieten, für Porto überhaupt, und für die Verpackung der zurückgehenden Gegenstände irgend etwas zu entrichten. Plauen, den 23. April 1839.

Der Gewerbeverein.

Fr. Kohl, Vorsteher.

Hierzu zwei Beilagen.

Beilage zu No. 19 des Adorfer Wochenblattes.

Erklärung der 27 Deputirten der zweiten Kammer vom 27. Februar 1839.

(Fortsetzung von No. 18 d. Bl.)

Man hat sich durchaus an den verfassungsmäßigen Weg gehalten, und wenn dieser nach Inhalt der Proclamation vom 4. Jan. 1831 das Einverständnis in Ansehung aller Abänderungen der Landesverfassung voraussetzte, so liegt es auch am Tage, daß von allen denjenigen Bestimmungen, bei welchen nach Inhalt des Patentens vom 26. Sept. 1833 die königliche Zustimmung versagt worden, keine eine Abänderung des Patentens vom 7. Dec. 1819 enthalte. Vielmehr sind alle Abänderungen dieses Patentens durch völliges Einverständnis von Landesherrn und Ständen festgestellt worden. Allerdings scheint jene Allerhöchste Proclamation vom 15. Febr. d. J. auch diese Ansicht nicht zu theilen, indem dieselbe fortfährt: „Einer dieser Punkte (No. 12 des Patentens S. 149 des Staatsgrundgesetzes) enthält eine den Anträgen der Stände nicht entsprechende Bestimmung über die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände bei der Finanzverwaltung, indem nach unzweifelhaftem alten Verfassungsrecht Unserer Staaten, das Besiehende in dieser Hinsicht auf gültige Weise nur durch beiderseitige vollständige Zustimmung angeordnet werden konnte.“ Allein auch hier dürfte ein Mißverständnis kaum zu verkennen sein. Die Aufhebung des Besiehenden war von Ständen durchaus anerkannt und genehmigt. (Aktenstücke von 1832 und 1833, S. 1285) „Stände haben nicht verkennen können, daß eine fortlaufend auch im Detail thätige Controle, wie sie gegenwärtig besteht, mit der künftigen, ganz veränderten Finanzeinrichtung ganz unvereinbar sein werde.“ Dieselben hatten nur gewünscht, daß etwa zu ernennende lebenslängliche Commissarien, deren Existenz keineswegs als eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit, sondern als eine bloße Facultät der Stände behandelt war, worüber die Erfahrung erst entscheiden sollte, „auch auf Gewinung einer fortlaufenden Uebersicht über den Gang des Staatshaushalts mit angewiesen werden mögen.“ Dieser Antrag der Stände ist allerdings nicht in den S. 149 des Staatsgrundgesetzes aufgenommen. Derselbe ist aber durch No. 12 des Patentens ausdrücklich in seiner ganzen Wesenheit zugestanden, und es ist in der That hier eine Verbindung mit den dem Schatz-Collegio zugestandenen Verwaltungsrechten (welche schon nach S. 90 und 141 des Staatsgrundgesetzes wegfallen mußten), um so weniger abzusehen, als die ständischen Protokolle es nachweisen müssen, daß die später durch das Gesetz vom 30. July 1834 dieserhalb auf den Grund der No. 12 des Patentens gemachten Zugeständnisse alles Dasjenige enthalten, was von der Versammlung von 1832 und 1833 irgend begehrt worden.

So wäre denn der Vorwurf der Allerhöchsten Proclamation: „daß eine bundesgesetzmäßige Abänderung der landständischen Verfassung des Königreichs im Jahr 1833 nicht erfolgt sei,“ nicht nachgewiesen. Die Ständeversammlung von 1833 stand auf gesetzlichem Boden, um so mehr, als sie zuerst die Repräsentation des Bauernstandes, welche 1832 nur in Folge vorübergehender Ermächtigung auf die Dauer eines Landtags geordnet war, feststellte, in der Maasse, daß gegenwärtig in dieser überwiegend wichtigen Beziehung eine gesetzliche Versammlung außer dem Staatsgrundgesetze sogar gänzlich unmöglich ist, nachdem das Princip des Patentens von 1819 verfassungsmäßig aufgehoben, der provisorische Zustand von 1832 aber längst erloschen ist. Die Erklärung: „Unererschütterlich bauend auf Ew. königl. Maj. Entschluß, die ertheilten Zusagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieses Staatsgrundgesetzes, wie solches von Ew. königl. Maj. publicirt worden, an, als Grundlage des Staates, und werden nichts versäumen, was demselben festen Bestand sichern kann,“ welche eine in solcher Maasse gesetzlich mit allseitigem Einverständnis geordnete Versammlung in der auch von Sr. Excellenz dem Hrn. Cabinetminister Frhrn. v. Schele, sowie von den Herren Cabineträthen v. Falcke und v. Lütken, eigenhändig unterzeichneten Dankadresse vom 17. Dec. 1833 abgab, beruht demnach allerdings in hohem Werthe. Jedenfalls aber ist dieselbe ein vollgültiger Beweis, daß das Staatsgrundgesetz wahrhaft in anerkannter Wirksamkeit bestand. Denn wenn es wahr sein sollte, was wir freilich niemals zugeben können, daß von der bloßen Wahl durch die Wahlcorporationen und dem Zusammentreten der Ständeversammlung ein solches Anerkennniß hergeleitet werden könne, so war die einmüthig, ohne einigen Widerspruch gewählte und einmüthig acceptirende Versammlung von 1833 wahrlich geeigneter, eine solche Schlussfolge zu begründen, als die vielfach widersprochene, sich selbst für incompetent haltende Versammlung von 1838. So gewiß eine im Princip ihrer Entstehung nichtige Versammlung (wofür die gegenwärtige jedenfalls zu halten) keine Rechtsicherheit gewähren kann, so gewiß dürfte nur in der Rückkehr zu dem Staatsgrundgesetze von 1833 die Möglichkeit eines formellen Rechtsbestandes zu finden sein. Denn wie sehr auch Deutsche Unterthanen den Grundsatz ehren mögen, daß Se. Maj. der König in sich die gesammte Staatsgewalt vereinige, ebenso gewiß ist es die Pflicht der von dem Vertrauen der Wahlcorporationen ernannten Repräsentanten, danach zu sehen, „daß die Theilnahme an der Ausübung dieser Staatsgewalt, welche den Ständen gegeben ist, nicht verloren werde.“ Denn nur beide Grundsätze zusammen bilden das Fundament der Rechtsicherheit, und niemals ist es

in den hiesigen Landen Rechtens gewesen, daß ein mit Einverständnis von Landesherren und Ständen aufgehobenes oder abgeändertes Gesetz irgend einer Art einseitig wiederhergestellt werden möge.

Wenn formelle Mängel einer Verfassung an und für sich allerdings im Stande sind, solche ganz und gar nichtig zu machen, so kann ein Gleiches von den materiellen Mängeln schwerlich behauptet werden. Es liegt in der nur durch die Bundespflichten und durch das Thronfolgerecht der Agnaten bedingten Souverainetät Deutscher Fürsten die Nothwendigkeit, daß alle von einer wahren rechtmäßigen Staatsgewalt begründeten gesetzlichen Vorschriften Kraft haben bis dahin, daß sie wieder durch Gesetze aufgelöst werden. Die wohl erworbenen Rechte des Einzelnen müssen dem Gesetze, und wäre es in sich noch so ungerecht, weichen; der Richter, welchen die Reichsverfassung gewährte, ist nicht mehr vorhanden. So wie aber zu einem von der Staatsgewalt zu erlassenden Gesetze die ständische Mitwirkung nothwendig ist: so auch zur Wiederaufhebung eines solchen die Rechte verletzenden Gesetzes, sobald solches nicht dem Rechte des durchlauchtigsten Bundes oder dem Thronfolgerechte selbst Eintrag thut. — Ob aber dem Thronfolge-Rechte selbst die Rechte der Agnaten am Kammergute gleichgestellt werden können, das ist eine Frage, die hier um so weniger erörtert zu werden braucht, je mehr die Entscheidung auf allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts beruht, und je mehr die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sich durch die positive Verfassung des Landes rechtfertigen. Die Allerhöchste Proclamation findet eine solche Verletzung begründet darin: „daß das Kammergut in die Kategorie von Staatsgut gestellt, einer ständischen Controle unterworfen und dadurch das agnatische Eigenthum dem hohen königl. Hause in der That entzogen und auf den Staat übertragen worden; daß die Verwendung der Einkünfte des Kammerguts zu Staatszwecken dem Verwilligungsrechte der Stände überwiesen worden; daß dem Landesherren statt der Dispositionsbefugniß über den Inbegriff der Kammer-Revenuen lediglich eine solche über einen bestimmten Theil, eine Art Civilliste, verblieben sei.“ Auch hier darf die Befürchtung nicht unterdrückt werden, daß abermals nur Mißverständnisse den Einwürfen gegen das Staatsgrundgesetz zu Grunde liegen können. Zwar ist kein Privatmann im Königreiche Hannover im Stande, das Testament des Churfürsten Ernst August, welches grundsätzlich verheimlicht werden mußte, weiter zu kennen, als insofern v. Liebhaber (Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande S. 109 fg.) aus demselben ein Verbot der Domanial-Veräußerungen anführt. Allein sowie der richtige Sinn dieses Verbots durch die eignen treuesten und kenntnißreichsten Diener des königl. Hauses erläutert worden, so darf man nicht zweifeln, daß dem Kammergute dieses Landes, eben sowohl wie

dem anderer Deutschen Staaten, ursprünglich diejenige gemischte Eigenschaft anlebe, nach welcher dasselbe weder ein Privatgut des Fürsten, noch ein Staatsgut im strengsten Sinne, sondern ein Theil der gesammten landesherrl. Rechte, als solcher der Vererbung unterworfen, als solcher aber auch von allen sonstigen Bedingungen der Landesherrschaft abhängig ist. So haben denn auch das Land und die Stände, sowohl der Erblande als der später erworbenen Provinzen zum großen Theil das Domanium, wo nicht erworben, doch sicher durch Schuldübernahmen und Steuerbewilligung zu Staatsausgaben, welche nicht mehr ohne den Ruin desselben aus dem ursprünglich verpflichteten Domanio zu erhalten gewesen wären, dem königlichen Hause gesichert, und es sind in allen Provinzen von Alters her nicht unerhebliche Rechte der Stände in Bezug auf Conservation und häuslicher Benützung des Domanii anerkannt und ausgeübt; Rechte, welche das Autonomierecht des königlichen Hauses den Ständen sicher eben so wenig entziehen konnte, als solches auch nur in den stets landesväterlichen Intentionen dieses hohen Hauses gelegen haben kann; Intentionen, denen die Absichten Sr. königl. Maj. gewiß vollständig entsprechen. Die Beweise für solche ständische Rechte hier anzuführen, würde überflüssig sein, da solche in den historischen und staatsrechtlichen Schriften älterer und neuerer Zeit offen vorliegen. Dieses Verhältniß ist aber lediglich durch das Staatsgrundgesetz hergestellt und näher begränzt worden. Wenn freilich das Domanium zum Staatsgut im engern Sinne gemacht wäre, so möchte hieraus eine Veränderung des Subjects des Eigenthumsrechts zu folgern sein. Allein dies ist nicht der Fall. Die Bestimmung von Staatsgut ist (Ausweis der ständischen Protocolle) nach längeren Debatten verworfen, und das Domanium ist als Krongut bezeichnet. Dasselbe ist mithin ein Annerum der Krone, der Landesherrschaft, nach wie vor, und wie den hohen Agnaten ihr Recht an jener unverlezt ist, so auch dasjenige an diesem; sagt doch S. 122 zum Ueberfluß noch: „Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherren daran bis dahin zugestanden haben. Darin, daß einige Controlrechte der Stände erneuert und näher festgesetzt worden, kann gegen so ausdrücklichen Wortlaut eine Veränderung des Subjects des Eigenthums nimmermehr gefunden werden. Oder seit wann ist die Regierung Eigenthümerin der Gemeindegüter, der Obervormund Eigenthümer des Pupillengutes, über welches beiden ungleich ausgeübtere Controle zusteht? In der That kann nur das Land, die Stände, dem königlichen Hause das Eigenthum der Domanien garantiren. Die Geschichte lehrt dies, die Finanzen beweisen es, da ohne die vielfachen Schuldübernahmen, ohne die 1834 eingetretene Cassenvereinigung ein sich immer vermehren-

des Deficit dieselben verzehrt haben würde. In allen Zeiten aber ist demjenigen, welcher solchergestalt helfen mußte, auch zugestanden, daß er einige Aufsicht führe. Als Mißverständnis darf es ferner angesehen werden, wenn gesagt worden, die Verwendung der Einkünfte des Kammerguts zu Staatszwecken sei dem Bewilligungsrechte der Stände überwiesen. Allerdings ist eine Budgetsprüfung und Bewilligung den Ständen freigestellt, und wenn jemals denkbar wäre, daß die Landesaussgaben ohne Zuschuß aus der Steuerkasse entrichtet werden könnten, so möchte hierin ein neues Recht liegen. Da aber dieses überall nicht möglich ist, da die Bewilligung der Steuern den Ständen völlig unbeschränkt und unbestritten zusteht, da selbst der Bundestagsbeschuß vom 28. Juny 1832 den Ständen frei läßt, an die Bewilligung der Steuern Bedingungen zu knüpfen, welche sich nur auf diese Steuern und deren Verwendung selbst beziehen, so liegt es am Tage (wie denn auch die Verfassung der Mehrzahl der Bundesstaaten, welche eine Bewilligung des Budgets gar nicht, sondern nur der Steuern erwähnen, ergibt), daß selbst den Ständen nach dem Patente von 1819 unzweifelhaft frei gestanden haben dürfte, an die Bewilligung und Verwendung eines Steuerbetrags von etwa vier Millionen Bedingungen zu knüpfen, durch welche die Domanialausgaben in desto umfassenderer Weise modificirt worden sein dürften, als es damals gänzlich an allen denjenigen Garantien für diese Ausgaben gebrach, welche der §. 140 des Staatsgrundgesetzes durch Bestätigung der bisherigen Grundsätze, so wie durch Einführung der Regulative, der Regierung in so reichem Maaße gegeben hat. Endlich dürfte es wohl auch nur auf einer zu sehr beschränkenden Auffassung beruhen, wenn angenommen wird, „dem Landesherrn sei statt

der Dispositionsbefugniß über den Inbegriff der Kammerrevenue lediglich eine solche über einen bestimmten Theil, eine Art Civilliste, geblieben.“ Dem Landesherrn überläßt das Staatsgrundgesetz die Disposition über die gesammten Aufkünfte des Kammergutes nicht allein, sondern auch über die Steuern nach §. 141, wie denn auch das Gegentheil dem Wesen der Staatsgewalt widersprechen dürfte. Ja selbst über diese Einkünfte hinaus gewähren §. 143 und §. 147 Dispositionsrechte, welche in wenigen Staaten, wo den Ständen das Steuerbewilligungsrecht erhalten ist, vorkommen möchten. Allerdings ist dagegen der Unterhalt und die Hofhaltung des Königs und seiner allerhöchsten Familie durch §. 125 auf bestimmte Einkünfte radicirt, eine Einrichtung, welche dem unbegrenzten Steuerbewilligungsrechte der Stände, der Insufficienz der Domainen und den Bedingungen, welche sicher in jedem Zeitpunkte der Verlegenheit gestellt sein würden, gegenüber gewiß die Unabhängigkeit der Krone in hohem Grade vermehrt hat. Es geziemt dem Einzelnen nicht, zu urtheilen, ob das Maaß des königl. Bedürfnisses eingehalten sei. Nach demjenigen Budget, welches Sr. königl. Maj. im Jahr 1838 der berufenen Ständeversammlung vorzulegen geruhten, dürfte dies allerdings der Fall sein, da aus demselben schwerlich ein so großer Dispositionsfonds resultiren möchte; jedenfalls war aber eine mögliche Vergrößerung der Summe durch §. 125 des Staatsgrundgesetzes vorgesehen, und nie würden sicher die treuehorsaamsten Stände des Königreichs Hannover den Vorwurf auf sich geladen haben, daß sie gemeint seien, die Bedürfnisse ihres erhabenen Herrschers unter das durch die Kraft der öffentlichen Mittel gegebene königl. Maaß herabzudrücken. (Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Anzeigen.

Künftigen Sonntag predigt Vor- u. Nachmitt. Hr. P. Wimmer. Am Mittw. früh 7 Uhr hält Hr. Diak. Steudel allgem. Beichte.

Geborne: 70) Mstr. Christ. Glob Zenters, B. u. Hutmakers allh. S. Christ. Glieb. 71) Mstr. Joh. Ad. Serberts, B. u. B. allh. T. Emilie Aug.

Beerdigte: 31) Hrn. Karl Fr. Aug. Jehrings, B. u. mus. Instrumentenmakers allh. S. Julius Aug., 1 M. 5 T. 32) 1 unehel. S. in Remiengrün. 33) Mstr. Joh. Wilh. Gitters, B. Schuhmakers und verpflichteten Postbotens allh. T. Henr. Aug., 3 J. 8 T.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steudel.

Geborne: Joh. Adam Krausens, Einw. in Arnsgrün T. Christ. Aug.

Beerdigte: 1) Georg Ad. Lindner, Joh. Frieder. Unger in Bärenloh außerehel. S., 6 M. 20 T. 2) weil. Joh. Wolf Hausners, gewesenen Zimmermanns in Sohl j. S. Joh. Aug., 1 J. 7 M. 14 T.

Bekanntmachung. Von dem Gesetz- und Ver-

ordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist heute das 10. Stück von diesem Jahre allhier eingegangen, welches enthält:

No. 29) Verordnung des Finanzministerii, die in Gemäßheit des mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Handelsvertrags den nach Holland zu versendenden vereinsländischen Gegenständen beizugebenden Ursprungszeugnisse betr.; vom 17. April 1839.

No. 30) Dekret wegen Bestätigung der Statuten der Brauereigesellschaft zu Medingen; vom 21. März 1839.

No. 31) Dekret wegen Bestätigung der Statuten des Aktienvereins für das Steinkohlenwerk zu Gittersee; vom 21. März 1839.

No. 32) Bekanntmachung, die Mobiliar-Brandversicherungsbank für Teutschland betr.; vom 25. März 1839.

No. 33) Verordnung, die Ausgleichungsabgaben von Most, Wein, Branntwein und Tabak betr.; vom 3. April 1839.

No. 34) Verordnung, den von der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung bewirkten Anschluß an die zwischen der Königl. Sächsischen Regierung bestehende Konvention wegen der wechselseitigen Uebernahme der Aus-

gewiesenen und an die dazu verabredeten ergänzenden Bestimmungen betr.; vom 10. April 1839.

No. 35) Verordnung, die mit der Fürstlich Neuß-Plauischen Regierung zu Greiz vereinbarte Annahme mehrerer Erläuterungen und Ergänzungen zu der wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Konvention betr.; vom 10. April 1839.

No. 36) Verordnung, den Beitritt der Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Regierung zu den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen unterm 22. November 1838 vereinbarten Erläuterungen und Zusätzen zu der zwischen den gedachten Regierungen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Konvention betr.; vom 8. April 1839.

No. 37) Verordnung, die getroffene Vereinbarung mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen wechselseitiger Annahme einiger die Vaganten-Konvention angehenden Erläuterungen und Ergänzungen betr.; vom 10. April 1839.

No. 38) Verordnung, einige Ergänzungen und Erläuterungen zu der zwischen der Königl. Sächsischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Konvention betr.; vom 10. April 1839.

No. 39) Verordnung, die Erläuterung und Ergänzung der mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung unterm 17ten Dezember 1821 abgeschlossenen Vaganten-Konvention betr.; vom 11. April 1839.

Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird hier noch bemerkt, daß gedachtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden ist. Adorf, am 6. Mai 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

Aufforderung. Mit Zustimmung der Herren Gemeindevorsteher sollen vom 1. Juli d. J. an die zeither getrennt gewesenen sämtlichen städtischen Einnahmen vereinigt und einem einzigen Kassirer übertragen werden. Es ergeht daher an Diejenigen hiesigen Bürger, welche zu Verwaltung eines derartigen Kassenwesens die erforderliche Befähigung besitzen und bei Befetzung des neuen Kassireramtes sich berücksichtigen zu sehen wünschen, hiermit die Aufforderung, sich binnen längstens 4 Wochen a dato an schriftlich bei uns anzumelden.

Adorf, am 6. Mai 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

Holzauktion. Von den diesjährigen Holzschlägen auf dem Galgenberge und im Dörfel soll am 13. dies. Monats von Nachmittags 3 Uhr an in der Expedition des unterzeichneten Stadtrathes 179 1/2 Schock Reißigbüschel gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden. Adorf, am 6. Mai 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

Ediktalladung. Nachdem vor uns zu des hiesigen Färbermeisters Georg Christian Wilhelm Meiers Vermögen der Concursprozeß zu eröffnen gewesen, so werden dessen Gläubiger hiermit geladen,

Karl Todt, Redaktör; der Stadtrath, Verleger; Druck von E. Wieprecht in Plauen.

den Fünften Juli dieses Jahres an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Verwarnung, daß sie außerdem von diesem Creditwesen ausgeschlossen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig werden geachtet werden, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, mit dem Concursvertreter darüber zu verfahren, hierauf aber

den Sechzehnten August lauf. Jahr. der Publication eines Präclufivbescheides sub poena publicati und den Sechsten September d. J.

eines anderweiten Vergleichstermins, wobei die Außenbleibenden, als wären sie der Mehrzahl beigetreten, angesehen werden sollen, in Unterbleibung eines Vergleichs aber den Zwanzigsten desselben Monats

der Intotation der Acten und den Sechsten December l. J. der Publication eines Locationserkenntnisses gewärtig zu sein. Auswärtige haben zu Annahme der an sie gehörigen Schriften allhier Bevollmächtigte zu bestellen.

Brambach im Voigtlande, am 4. Februar 1839.

Die Ritterguthsgerichte daselbst.
Jani, GDir.

Grundstückverkauf. Wir sind gesonnen, unsere Wiese unter Elster den 23. Mai Nachmitt. in Hertels Hause aus freier Hand zu verkaufen.

Joh. Elias Hertels Erben in Neukirchen.

Litterar. Anzeige. In der Müllerschen Buchhandlung zu Adorf sind folgende Schriften zu haben:

Martius G. W. L., Archid. in Aisch und Pfarrer zu Neuberg, Neujahrspredigt. 2 gr.

Patsch, Anleitung zur Kultur aller Rosen. br. 6 gr.

Parxon, die Kultur der Georginen. br. 12 gr.

Schleier L. merkantilische Streifzüge. Aphorismen über Handel, Kaufleute und kaufmännische Bildung. 12 gr.

Maulwurfsfänger, der untrügliche, oder die Kunst Maulwürfe auf eine völlig zuverlässige und sichere, auch sehr unterhaltende Weise in Gärten und auf Wiesen zu fangen. 2te Aufl. mit Abbildungen. 8 gr.

Seidemann, die Wetterveränderungen des Jahres 1839. 4 gr.

Henning L. M. geheim gehaltene Fischkünste oder Anweisung alle Arten Fische zu fangen. 8 gr.

Aufforderung. Der unterzeichnete Kassirer bei der hiesigen Schulkasse fordert alle diejenigen, welche zu gedachter Kasse Pacht- oder Schulgelder, Ordenszinsen, und besondere Beiträge oder sonstige Gefälle, zu bezahlen in Rückstand sind, hierdurch auf, diese Reste binnen heut und längstens acht Tagen abzuführen, indem widrigen Falls besagte Reste nach Ablauf dieser Frist zu exekutivischer Beitreibung sofort angezeigt werden müssen.

Adorf, am 9. Mai 1839. Gustav Pochmann.

Auszuleihen sind gegen hypothekarische Sicherheit 500 bis 600 thlr durch Adv. K. Kressmar in Neukirchen.